

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.02.2026

Neufassung der „Richtlinien zur Bewirtschaftung von Behördenstellplätzen der Freien Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde)“

A. Problem

In den aktuell gültigen „Richtlinien zur Bewirtschaftung von Behördenparkplätzen der Freien Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde)“ von 1995 sind zum einen grundsätzliche Regelungen zur Bewirtschaftung von Stellplätzen, zum anderen die Höhe der Stellplatzmiete festgeschrieben. Die im Jahr 1995 noch in DM festgesetzten Mietpreise wurden im Jahr 2000 nach der Euro-Einführung in den Euro umgerechnet und gelten seitdem unverändert. Eine Anpassung an die ortsüblichen Mietpreise ist somit seit 1995 nicht erfolgt.

Die anstehende gesetzliche Pflicht zur Erhebung einer Umsatzsteuer auf Verwaltungsleistungen, die nach erneuter Verlängerung der Übergangsfrist, ab dem 01.01.2027 gelten soll, machte eine Überprüfung der aktuellen Richtlinien erforderlich. Zwischenzeitlich hat der Senat zudem am 10.09.2024 das „Sanierungsprogramm 2025 ff. der Freien Hansestadt Bremen“ beschlossen, das unter anderem eine Überprüfung aller Gebühren im Land Bremen im Hinblick auf mögliche Erhöhungen vorsieht. Eine Anpassung der Parkgebühren an die ortsüblichen Mietpreise ist damit zwingend erforderlich.

Darüber hinaus bedürfen die Richtlinien zur Bewirtschaftung von Behördenparkplätzen einer grundsätzlichen Neustrukturierung und in einigen Punkten einer inhaltlichen Anpassung.

B. Lösung

Die aktuell geltenden Richtlinien zur Bewirtschaftung von Behördenparkplätzen wurden überarbeitet, die Mietpreise neu festgeschrieben.

Folgende Punkte wurden angepasst:

Mietpreise

Die Mietpreise für Behördenstellplätze wurden seit 1995 nicht angeglichen und lediglich nach der Euro-Einführung zum geltenden Kurs umgerechnet. Eine Ermittlung von ortsüblichen Mieten für Stellplätze bestätigte, dass die aktuell erhobenen Mietpreise für Behördenstellplätze weit hinter dem ortsüblichen Niveau liegen. Das wird in der Neufassung der Richtlinien geändert.

Die Mietpreise richten sich nach Zonen, in die die Stadt Bremen und Bremerhaven unterteilt sind. Für die jeweiligen Zonen wurde der ortsübliche Mietpreis ermittelt. Daran

orientieren sich die neuen, in der Neufassung der Richtlinien festgeschriebenen Mietpreise.

Differenzierung zwischen angemieteten und eigenen Immobilien

Die in den aktuell geltenden Richtlinien von 1995 festgeschriebenen Mietpreise gelten bislang sowohl für eigene als auch für angemietete Parkflächen. Übersteigen die Kosten für angemietete Stellplätze die von den Beschäftigten zu zahlenden Mietpreise, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen. Die in der Neufassung der Richtlinien festgeschriebenen Mietpreise sollen ausschließlich für Stellplätze gelten, die sich im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen befinden. Im Fall von angemieteten Parkflächen sollen die dafür erhobenen Mietpreise an die Mietenden weitergereicht werden.

Kündigungsfrist

In den aktuell geltenden Richtlinien von 1995 ist die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende festgeschrieben. In der Neufassung der Richtlinien wird die Kündigungsfrist angepasst: Eine Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

Bericht an den Senator für Finanzen

Laut aktuell geltenden Richtlinien von 1995 müssen die hausverwaltenden Dienststellen dem Senator für Finanzen jährlich über die Zahl der verfügbaren Stellplätze, der abgeschlossenen Mietverträge etc. berichten. Eine Notwendigkeit für eine jährliche Berichtspflicht besteht nicht, eine Zulieferung der Daten soll im Bedarfsfall erfolgen.

C. Alternativen

Eine Alternative liegt nicht vor.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Neufassung der Richtlinien beinhaltet unter anderem auch eine Anpassung der Stellplatzmieten an die ortsüblichen Mietpreise. Dadurch ist, sofern weiterhin eine gleichbleibende Nachfrage nach Behördenstellplätzen besteht, mit deutlichen Mehreinnahmen zu rechnen.

Die Verwaltung von den Behördenstellplätzen wird nicht neu strukturiert. Es bleibt auch nach der Einführung der Neufassung bei der etablierten Verwaltungsorganisation. Eine personalwirtschaftliche Auswirkung ist somit nicht gegeben.

Die Richtlinien betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Kultur, dem Senator für Inneres und Sport, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Senatorin für Bau,

Mobilität und Stadtentwicklung, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation sowie der Senatorin für Justiz und Verfassung und dem Gesamtpersonalrat abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Neufassung der Richtlinien zur Bewirtschaftung von Behördenstellplätzen der Freien Hansestadt Bremen zu.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Richtlinien zur Bewirtschaftung von Behördenstellplätzen dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die Ressorts der Freien Hansestadt Bremen mit einem Rundschreiben über die Neufassung der Richtlinien zu informieren.

Richtlinien zur Bewirtschaftung von Behördenstellplätzen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde)

Richtlinien des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom xx.xx.2026

Teil A – Grundsätze

1. Zweck und Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien regeln die Bewirtschaftung von Behördenstellplätzen durch die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde).
- 1.2 Behördenstellplätze sind den Beschäftigten und Dritten nur gegen Zahlung einer monatlichen Miete zu überlassen.
- 1.3 Von dieser Regelung nicht erfasst werden
 - a) die Parkflächen der Universität Bremen und der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen,
 - b) die Parkflächen der Betriebe nach § 26 LHO sowie der Krankenhausbetriebe der Freien Hansestadt Bremen,
 - c) die Parkflächen des für die Häfen zuständigen Ressorts in Hafenbereichen in Bremerhaven, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar sind.
 - d) Parkflächen, die für besondere Zwecke freizuhalten sind, z.B. für E-Ladesäulen.Die Bewirtschaftung dieser Parkflächen wird von den genannten Dienststellen eigenverantwortlich durchgeführt.
- 1.4 In begründeten Fällen können die Dienststellen ergänzende Regelungen sowie Ausnahmeregelungen erlassen. Diese sind dem Senator für Finanzen zur Kenntnis zu geben.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Behördenstellplätze sind alle sich im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen befindenden oder angemieteten Stellplätze, die von den Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen verwaltet werden. Die Größe eines Stellplatzes bestimmt sich nach der für einen Personenkraftwagen bauordnungsrechtlich erforderlichen Fläche.
- 2.2 Hofflächen oder andere nicht ausdrücklich ausgewiesene, jedoch mit Zustimmung der hausverwaltenden Dienststelle zu Abstellzwecken für Fahrzeuge genutzte Flächen, werden Behördenstellplätzen gleichgestellt.

3. Stellplätze für Dienstfahrzeuge und Besucherinnen und Besucher

Verfügt eine Dienststelle über Stellplätze, werden

- a) Stellplätze für Dienstfahrzeuge bereitgehalten,
- b) soweit nicht in der Nähe anderweitige Parkmöglichkeiten vorhanden sind, für Besucherinnen und Besucher Stellplätze in begrenztem Umfang vorgehalten.

Teil B – Vergabe

Sind nach Ausweisung von Stellplätzen für Dienstfahrzeuge und Besucherinnen und Besucher Stellplätze frei, können diese an die Beschäftigten der Dienststelle vergeben werden.

4. Vergabeverfahren

- 4.1 Die Vergabe der Behördenstellplätze erfolgt durch die hausverwaltende Dienststelle an die Beschäftigten der Dienststelle.
- 4.2 Soweit die Nachfrage der Beschäftigten die Anzahl der vorhandenen Stellplätze übersteigt, erfolgt die Vergabe in nachstehender Rang- und Reihenfolge:
 1. an Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung, die wegen ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind,
 2. an Beschäftigte, deren privates Kraftfahrzeug zur regelmäßigen dienstlichen Benutzung zugelassen ist,
 3. an Beschäftigte im Schichtdienst, Bereitschafts- und Notdienst deren Dienstbeginn und/oder Dienstende zu Zeiten liegt, in denen öffentliche Verkehrsmittel selten oder gar nicht fahren,
 4. an Inhaberinnen und Inhaber von Dienstwohnungen.Die Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes werden durch diese Regelung nicht berührt.
- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf einen Behördenstellplatz besteht nicht.
- 4.4 Die hausverwaltende Dienststelle vergibt einen Parkberechtigungsausweis, der zu Kontrollzwecken sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen ist.
- 4.5 Bleiben nach dem Vergabeverfahren Behördenstellplätze frei, können diese an Dritte gegen Entgelt vergeben werden.

Teil C – Stellplatzmiete

5. Erhebung einer Stellplatzmiete

- 5.1 Für die Benutzung eines Behördenstellplatzes ist eine Miete zu entrichten.
- 5.2 Der unter Ziffer 4.2 Nr. 1 - 2 genannte Personenkreis wird von der Entgeltpflicht ausgenommen.
- 5.3 Für die unter Ziffer 4.3 Nr. 4 genannte Personengruppe wird die Miete für Stellplätze anhand der Bremischen Dienstwohnungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- 5.4 Beschäftigte, deren Kraftfahrzeuge zur regelmäßigen oder gelegentlichen dienstlichen Nutzung zugelassen sind und deren dienstlich veranlasste Fahrleistung unter 2.000 km jährlich liegt, erhalten einen unentgeltlichen Stellplatz nur an den Tagen, an denen die dienstlich veranlasste Nutzung erfolgt. Möchten die Beschäftigten täglich einen Stellplatz in Anspruch nehmen, müssen sie ein Entgelt in voller Höhe entrichten.
- 5.5 Von Besucherinnen und Besuchern der Dienststellen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

6. Höhe der Stellplatzmiete

Bei der Höhe der Stellplatzmiete ist zwischen sich im Eigentum der FHB befindenden und angemieteten Stellplätzen sowie zwischen befestigten, markierten Parkplätzen nach Nr. 2.1 und Hofflächen nach Nr. 2.2. zu unterscheiden. Prozentuale Abschläge von bis zu 10% der unter 6.1 festgesetzten Mietpreishöhe ist bei Hofflächen nach Nr. 2.2 möglich.

- 6.1 Für Stellplätze, die sich im Eigentum der FHB befinden, beträgt die monatliche Miete, netto, für einen Behördenstellplatz in

<u>Bremen</u>	
Zone 1	100,00 Euro
Zone 2	65,00 Euro
Zone 3	55,00 Euro
Zone 4	45,00 Euro
<u>Bremerhaven</u>	
Zone 5	35,00 Euro
Zone 6	25,00 Euro

- 6.2 Mit Anwendung von § 2b UStG auf die FHB (Land bzw. Stadtgemeinde) erhöht sich die unter 6.1 genannte Miete um die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%).
- 6.3 Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht für den Zeitraum vor Anwendung des §2b UStG auf die Freie Hansestadt Bremen ergeben und die hausverwaltende Dienststelle insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Beschäftigte der hausverwaltenden Dienststelle die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe, ggf. auch rückwirkend, zu erstatten. Die Vertragsparteien verzichten diesbezüglich schon jetzt auf die Einrede der Verjährung.
- 6.4 Werden die Stellplätze von der FHB angemietet, wird die von der FHB zu zahlende Miete für den jeweiligen Stellplatz an die Mieterin bzw. den Mieter weitergereicht.
- 6.5 Für das Abstellen von Motorrädern, Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern mit amtlichem Kennzeichen bzw. mit Versicherungskennzeichen wird die Hälfte der üblichen Miete erhoben, soweit nur ein halber Stellplatz gemäß Ziffer 2.1 Satz 2 beansprucht wird.
- 6.6 Für eine wegen Urlaubs oder kurzer Erkrankung bedingte vorübergehende Nichtnutzung des Stellplatzes besteht kein Erstattungsanspruch.

7. Zahlung der Stellplatzmiete

Die Miete ist im Voraus spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zu entrichten und wird

- für die Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen monatlich durch die Performa Nord von den Bezügen des jeweiligen Monats einbehalten oder
- für alle anderen Mietenden per Lastschrift eingezogen oder per Überweisung bezahlt.

Teil D – Vertrag

8. Vertragsabschluss

- 8.1 Zwischen der hausverwaltenden Dienststelle und der/dem Beschäftigten wird ein unbefristeter Mietvertrag geschlossen.
- 8.2 Gegenstand des Mietvertrags ist ein nicht gesondert gekennzeichnete Stellplatz auf einer im Mietvertrag näher zu bezeichnenden Parkfläche.

9. Vertragskündigung/-beendigung

- 9.1 Der Mietvertrag kann von den vertragsschließenden Parteien ohne Angaben von Gründen spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist in schriftlicher Form bei der hausverwaltenden Dienststelle einzureichen.
- 9.2 Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eines Dienststellenwechsels, endet der Mietvertrag zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte aus dem Dienst der Freien Hansestadt Bremen ausscheidet oder in den Dienst einer anderen Behörde eintritt.
- 9.3 Erwirbt die/der Beschäftigte ein VBN-Jobticket oder das Deutschlandticket und legt es bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats bei der hausverwaltenden Dienststelle vor, kann der Mietvertrag zum Ablauf des Monats gekündigt werden.

Teil E – Erfassung und Bericht durch die hausverwaltenden Dienststellen

10. Erfassung von Behördenstellplätzen

- 10.1 Die Erfassung der Stellplätze sowie der Abschluss der Mietverträge obliegt der jeweiligen hausverwaltenden Dienststelle und ist durch die zuständigen Ressorts zu koordinieren.

11. Bericht an die Performa Nord

- 11.1 Die hausverwaltenden Dienststellen unterrichten die Performa Nord über die mit den Beschäftigten geschlossenen Mietverträge durch Weiterleitung einer Kopie des Mietvertrags.
- 11.2 Die hausverwaltenden Dienststellen unterrichten die Performa Nord, sobald ihnen eine Kündigung eines Mietvertrages vorliegt.

12. Bericht an den Senator für Finanzen

Die hausverwaltenden Dienststellen berichten dem Senator für Finanzen anlassbezogen auf Nachfrage über die Zahl der

- a) verfügbaren Stellplätze,
- b) der abgeschlossenen Mietverträge,

- c) gemäß Ziffer 3 Buchstabe a) sowie Ziffer 4.3 Nr. 1 - 4 i.V.m. Ziffer 5.5 überlassenen Stellplätze - unterteilt nach Gruppen,
- d) ungenutzt bleibenden Stellplätze.

13. Verkehrssicherungspflicht

Die hausverwaltende Dienststelle übernimmt unter normalen Umständen die Wegereinigung und den Winterdienst (Schnee- und Eisbeseitigung, Streudienst).

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am XX.XX.XXXX in Kraft und ersetzen die „Richtlinien zur Bewirtschaftung von Behördenparkplätzen der Freien Hansestadt Bremen (Land- und Stadtgemeinde)“ vom 1. Januar 1995, die damit zugleich außer Kraft treten.

Anlage

Zoneneinteilung

Zone	Bremen-Stadt	Bremen-Nord	Bremerhaven
1	Altstadt Ostertor Bahnhofsvorstadt (mit Ausnahme Friedrich-Rauers-Str.)	entfällt	entfällt
2	Barkhof Steintor Fesenfeld Alte Neustadt Utbremen Findorff-Bürgerweide Friedr.-Rauers-Str.	entfällt	entfällt
3	Bürgerpark Schwachhausen Gete Hulsberg Peterswerder Buntentor Gartenstadt Süd Südervorstadt Neustadt Hohentor Steffensweg Westend Regensburger Str. Weidedamm	Veogesack	entfällt
4	Vahr Horn-Lehe Osterholz Hemelingen Woltmershausen Gröpelingen Obervieland Huchting Häfen Oberneuland Borgfeld Neu-Schwachhausen Riensberg Radio Bremen Huckelriede Neuenland Walle Osterfeuerberg Hohweg In den Hufen	Burglesum Blumenthal Grohn Schönebeck Aumund-Hammersbeck Fähr-Lobbendorf	entfällt
5	entfällt	entfällt	Mitte
6	entfällt	entfällt	sonstige Stadtgebiete

Übergabeprotokoll für Stellplatz

Name, Vorname der Mieterin/des Mieters

Stellplatz

Das Mietobjekt wurde der Mieterin/dem Mieter am _____ übergeben.

Folgende, für die Nutzung des Stellplatzes erforderlichen Gegenstände (wie Schlüssel, Chips, Fernbedienungen, Parkberechtigungsausweis) wurden der Mieterin/dem Mieter ausgehändigt:

Unterschrift Mieterin/Mieter, Ort/Datum

Unterschrift (i.A. der Vermieterin), Ort/Datum

Mietvertrag

zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch

Name der Behörde

- im Folgenden als Vermieterin genannt -

und

Vornamen, Namen und Anschrift der Mieterin/des Mieters

- im Folgenden als Mieterin/Mieter genannt -

§ 1 Mietsache

Die Vermieterin vermietet an die Mieterin/den Mieter einen Stellplatz auf dem Grundstück

Anschrift des Grundstücks und ggf. Nr. des Stellplatzes

§ 2 Nutzung der Mietsache

1. Der Mieterin/dem Mieter ist es erlaubt, die Mietsache zum Abstellen von folgendem zugelassenen Fahrzeug zu nutzen:

☐ PKW

☐ Kraftrad

Die Mieterin/der Mieter bekommt einen Parkberechtigungsausweis, der sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen ist. Alle weiteren, für die Nutzung der Mietsache erforderlichen Gegenstände, sind im Übergabeprotokoll aufgelistet. Das Übergabeprotokoll ist Anlage zum Mietvertrag.

2. Die Nutzung der Mietsache außerhalb der Arbeitszeiten ist für Mieterinnen und Mieter, die bei der Freien Hansestadt Bremen beschäftigt sind, grundsätzlich nicht erlaubt.

Eine Nutzung der Mietsache ist ausschließlich in den folgenden Zeiten erlaubt

☐ Montag bis Freitag von Uhrzeit bis Uhrzeit Uhr

☐ Samstag von Uhrzeit bis Uhrzeit Uhr

☐ Sonntag von Uhrzeit bis Uhrzeit Uhr

3. Eine Überlassung der Mietsache an Dritte oder deren Untervermietung ist nicht zulässig.

§ 3 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am TT.MM.JJJJ und

- ☐ läuft auf unbestimmte Zeit
- ☐ endet mit Ablauf des TT.MM.JJJJ

§ 4 Mietzins

1. Der Mietzins richtet sich nach den in den jeweils gültigen „Richtlinien zur Bewirtschaftung von Behördenstellplätzen der Freien Hansestadt Bremen“ festgeschriebenen Mietpreisen und beträgt zurzeit pro Monat (netto)

- ☐ Zone 1 – 100,00 Euro
- ☐ Zone 2 – 65,00 Euro
- ☐ Zone 3 – 50,00 Euro
- ☐ Zone 4 – 45,00 Euro
- ☐ Zone 5 – 35,00 Euro
- ☐ Zone 6 – 25,00 Euro

2. Mit Anwendung von § 2b UStG auf die Vermieterin erhöht sich die unter Absatz 1 genannte Miete um die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%). Die Vermieterin wird der Mieterin/dem Mieter den Zeitpunkt der Anwendung von § 2b UStG anzeigen, die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

3. Die Miete ist im Voraus zu entrichten und wird,

- ☐ von der Performa Nord monatlich von den Bezügen einbehalten, sofern die Mieterin/der Mieter bei der Freien Hansestadt Bremen beschäftigt ist
- ☐ von der Mieterin/dem Mieter spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats auf das folgende Konto bezahlt:

Kontoinhaber	Vermieterin
IBAN	IBAN
BIC	BIC
Bank	Bank
Verwendungszweck	Verwendungszweck

- ☐ per Lastschrifteinzug von folgendem Konto abgebucht:

Kontoinhaber	Vorname und Name der Mieterin/des Mieters
IBAN	IBAN

BIC BIC
Bank Bank

Könnte eine Lastschrift nicht durchgeführt werden, gehen die Rücklastschriftgebühren zu Lasten der Mieterin/des Mieters.

4. Befindet sich die Mieterin/der Mieter mit der Mietzahlung im Rückstand, wird sie/er schriftlich aufgefordert, die ausstehende Miete zu entrichten. Kommt die Mieterin/der Mieter der Zahlungsaufforderung nicht nach, darf die Vermieterin Mahnkosten i.H.v. 5 Euro je Mahnung sowie Verzugszinsen i.H.v. 5 % des geschuldeten Betrags über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB erheben.
5. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung einer Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht für den Zeitraum vor Anwendung von §2b UstG auf die Vermieterin ergeben und die Vermieterin insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat die Mieterin/der Mieter die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend. Die Vertragsparteien verzichten diesbezüglich schon jetzt auf die Einrede der Verjährung.

§ 5 Kündigung/Vertragsende

1. Das Mietverhältnis kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen spätestens zum dritten Werktag eines Monats zum Ablauf des nächsten Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Das Mietverhältnis kann durch die Mieterin/den Mieter spätestens zum dritten Werktag eines Monats zum Ablauf des laufenden Monats gekündigt werden, wenn die Mieterin/der Mieter bei der Freien Hansestadt Bremen beschäftigt ist und die Mieterin/der Mieter ein neu erworbenes Jobticket spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats vorlegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Mietvertrag endet automatisch, sobald das Beschäftigungsverhältnis durch Beendigung des Arbeitsvertrags, Versetzung in eine andere Dienststelle oder Eintritt in den Ruhestand endet.
4. Die Vermieterin kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) die Mieterin/der Mieter mit der Mietzahlung mindestens 2 Monatsmieten im Rückstand ist oder
 - b) die Mieterin/der Mieter die Mietsache vertragswidrig nutzt.
5. Ist der Mietvertrag beendet und möchte die Mieterin/der Mieter das Mietverhältnis fortsetzen, ist ein neuer Mietvertrag abzuschließen. Setzt die Mieterin/der Mieter die

Nutzung der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

§ 6 Preisanpassung

Wird der Mietzins in den „Richtlinien zur Bewirtschaftung von Behördenstellplätzen der Freien Hansestadt Bremen“ neu festgesetzt, wird auch der Mietpreis in den Verträgen angepasst. Die Preisanpassung ist der Mieterin/dem Mieter 3 Monate im Voraus anzuzeigen.

Der Mieterin/dem Mieter obliegt im Falle der Preisanpassung ein Sonderkündigungsrecht. Das Mietverhältnis kann durch die Mieterin/den Mieter zum Ablauf des Monats, in dem die Preisanpassung bekanntgegeben worden ist, gekündigt werden. Sofern die Preisanpassung erst nach dem 15. eines jeden Monats angezeigt worden ist, verlängert sich die Kündigungsfrist auf den Ablauf des Folgemonats.

§ 7 Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht

1. Die Vermieterin hat für die Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht der gesamten Stellplatzfläche zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Mietsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Mietsache gegen eine nicht vorher gesehene Gefahr erforderlich, so hat die Mieterin/der Mieter dies der Vermieterin unverzüglich zu melden.
3. Der Mieter/Die Mieterin ist verpflichtet, den Stellplatz schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 Gewährleistung und Haftung der Vermieterin

1. Die Haftung der Vermieterin ist auf die vertragswesentlichen Pflichten der Vermieterin beschränkt. Dies sind die Überlassung des Mietobjektes zum vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zum Mietobjekt und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese das Gebäude und Gebäudesysteme betreffen und nicht von der Mieterin/von dem Mieter übernommen wurden.
2. Im Übrigen ist die Haftung der Vermieterin wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Vermieterin auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt.

4. Die Vermieterin haftet in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
5. Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.
6. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen. Die Vermieterin haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
7. Wird ein der Mieterin/dem Mieter zugewiesener Stellplatz durch ein anderes Fahrzeug blockiert, ist die Mieterin/der Mieter berechtigt, einen anderen, für diesen Einzelfall von der Vermieterin zugewiesenen verfügbaren Stellplatz zu besetzen.

§ 9 Haftung der Mieterin/des Mieters

1. Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich
 - a) keine feuergefährlichen Gegenstände oder Betriebsstoffe auf der Mietsache abzulegen,
 - b) eine Kontamination des Bodens durch ausfließendes Öl oder Kraftstoffe zu verhindern,
 - c) Fahrzeuge stets ordnungsgemäß, verschlossen und gesichert abzustellen und
 - d) keine Wartungs- und Reparaturarbeiten am Fahrzeug auf dem angemieteten Stellplatz durchzuführen.
2. Führt die schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht der Mieterin/des Mieters zu einem Schaden, ist die Mieterin/der Mieter zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Die Mieterin/der Mieter haftet auch für Verletzungen der Fürsorge- und Sorgfaltspflichten durch Personen, die auf ihre/seine Veranlassung hin mit der Mietsache in Berührung kommen, wie von ihr/ihm beauftragte KFZ-Mechaniker oder Personen, denen die Mieterin/der Mieter das Fahrzeug zur Nutzung überlassen hat.

§ 10 Rückgabe der Mietsache

1. Die Mietsache ist vollständig geräumt und in gereinigtem Zustand mit allen, der Mieterin/dem Mieter ausgehändigten und im Übergabeprotokoll aufgelisteten Gegenständen sowie dem Parkberechtigungsausweis zurückzugeben. Über die

Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu erstellen und dem Mietvertrag als Anlage beizufügen.

2. Bei verspäteter Räumung, hat die Mieterin/der Mieter der Vermieterin den ggf. hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11 Nebenabreden, Wirksamkeit

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen dadurch nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung, durch eine ihr dem Sinn und Zweck möglichst nahekommende, aber wirksame und durchführbare Bestimmung, ersetzt.

§ 12 Datenschutzverordnung

Die Einwilligungserklärung nach DSGVO ist dem Mietvertrag als Anlage beigelegt.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

Text

Unterschrift Mieterin/Mieter, Ort/Datum

Unterschrift (i.A. der Vermieterin), Ort/Datum